

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/891/Add.1)]

55/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B*

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe überprüfte und verlängerte, zuletzt Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 55/251 A vom 12. April 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

* Damit wird die Resolution 55/251 vom 12. April 2001 zu Resolution 55/251 A.

¹ A/55/853.

² A/55/869 und A/55/874.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die im Haushaltsverfahren künftig nach Möglichkeit zu beachten sind;
2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 165,8 Millionen US-Dollar, was etwa 28 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;
6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

³ A/55/869 und A/55/874, Ziffer 10 c).

13. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, entsprechend der Anlage zu dieser Resolution über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, den Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Mission am Mittelbedarf des Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, den Betrag von 137,5 Millionen Dollar brutto (136.687.500 Dollar netto) für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 812.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. September 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 137,5 Millionen Dollar brutto (136.687.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 45.833.333 Dollar brutto (45.562.500 Dollar netto) entsprechend Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 812.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, den Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entsprechend Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 8.317.382 Dollar brutto (7.299.320 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 868.856 Dollar brutto (780.228 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist, und auf den Restbetrag, das heißt 8.317.381 Dollar brutto (7.299.320 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 868.856 Dollar brutto (780.228 Dollar netto) für die

Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.036.123 Dollar für den Sonderhaushalt und in Höhe von 177.256 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist, wobei 1.018.062 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.628 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen, und der Restbetrag, das heißt 1.018.061 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.628 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.450.800 Dollar brutto (2.336.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 and 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998–2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.450.800 Dollar brutto (2.336.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmision durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

103. Plenarsitzung
14. Juni 2001

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Des Weiteren:

a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erbrachten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.